Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (HAR-3)

(Windpark "Kornberg-Dreimärker" in Hardheim/Höpfingen)

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß den §§ 4 und 10 des BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) macht das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis die Entscheidung vom 29.12.2022, Az.: 2.152, OZ.: 229, öffentlich bekannt:

I. Der EE BürgerEnergie Hardheim GmbH & Co. KG wird auf ihren Antrag vom 20.09.2019, eingegangen am 29.11.2019, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von

einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 130,80 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Gesamthöhe von 199,90 m und einer Nennleistung von 4,2 MW auf Grundstück Flst.-Nr. 5409 und Flst.-Nr. 5411, Gemarkung Hardheim-Bretzingen,

erteilt.

- **II.** Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
 - Baugenehmigung nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
 - Naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) auf einer Teilfläche des Flst.-Nr. 5409 (Gemarkung Bretzingen) von insgesamt ca. 0,43 ha für die dauerhafte Waldumwandlung und ca. 0,32 ha für die befristete Waldumwandlung
 - Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - Wasserrechtliche Befreiung von einem Verbot aus der Verordnung zum Schutz des Grundwassers der Brunnen "Herrenau" und Quelle "Erfelder Mühle"

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

- **III.** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Windkraftanlagen begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.
- **IV.** Die folgenden, mit Zugehörigkeits- und Genehmigungsvermerken sowie Dienstsiegel versehenen Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und verbindlich: [Antragsunterlagen, hier nicht mit abgedruckt]
- V. Die im Anhang 1 aufgeführten Nebenbestimmungen Ziffern 1 10 sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage umzusetzen. Die Hinweise in Ziffer 11 sind zu beachten.
- VI. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Anhang 2

ist ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.

VII. Die Gebühr für diese Entscheidung hat die EE BürgerEnergie Hardheim GmbH & Co. KG zu tragen. Sie wird festgesetzt auf insgesamt 51.196,44 €.

Diese ist binnen eines Monats unter Angabe des Buchungszeichens 5.3000.230803 und des Aktenzeichens 2.152/OZ. 229 auf eines der Konten des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zu entrichten. Es ergeht kein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Sitz: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim) erhoben werden.

Gegen die Gebührenentscheidung kann isoliert innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Auf die im Anhang der Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen, die Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb zu beachten sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet ist, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Da die Dienstgebäude des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis nach wie vor außerhalb der Sprechzeiten geschlossen sind, wird von den Regelungen des PlanSiG Gebrauch gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheids und seiner Begründung wird in der Zeit von Freitag, den 30.12.2022 bis einschließlich Freitag, den 13.01.2023 auf der Internetseite des Neckar-Odenwald-Kreises unter der Rubrik Landratsamt/Kreisrecht/Bekanntmachung/Windpark Kornberg-Dreimärker/Hardheim HAR-3/Entscheidung veröffentlicht. Außerdem wird diese öffentliche Bekanntmachung, sowie die Genehmigung auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter http://www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG soll die angeordnete Auslegung daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Daher liegt der Genehmigungsbescheid und seine Begründung in dem o.g. Zeitraum von Montag bis Freitag, vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch, nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag, nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Renzstraße 10, Immissionsschutz, Gebäude I, Zimmer 021 in 74821 Mosbach zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme ist aufgrund des nach wie vor zeitlich eingeschränkten Zugangs zu den Dienstgebäuden nur nach telefonischer Anmeldung und Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie daher beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis unter Telefon-Nr.: 06261/84-1762 einen Termin zur Einsichtnahme.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (jetzt: Klagefrist aufgrund § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.